

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Anerkennung der Lieferbedingungen

Für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Angebot und Auftragsannahme

- (1) Alle Angebote sind unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte, Farbtöne u.ä., die in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen enthalten sind, sind branchenübliche Annäherungswerte.
- (2) Alle Aufträge gelten von uns grundsätzlich erst als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch für durch Vertreter hereingekommene Aufträge. Dasselbe gilt für telegraphische, telefonische oder mündliche Abmachungen und Zusicherungen.
- (3) Aufträge für Sonderanfertigungen bedürfen ausnahmslos hinsichtlich der Angaben über Ausführung, Abmessung usw. der schriftlichen Bestätigung. Jede nachträgliche, durch den Besteller veranlaßte Änderung der Konstruktion, der Maße und Beschläge, namentlich auch der Schloßausführung, wird besonders berechnet.
- (4) Wir haften nicht für Fehler, die sich aus vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben.
- (5) Angeforderte Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.
- (6) Konstruktionsänderungen infolge neuer Erfahrungen behalten wir uns vor.
- (7) Der Besteller erwirbt durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge kein Anrecht auf dieselben; diese bleiben unser Eigentum.

3. Preise

- (1) Aufträge, für die feste Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet.
- (2) Die Preise gelten grundsätzlich bei Bahnversand ab Station Warstein, sonst ab Werk bzw. Handelslager, sofern für einzelne Erzeugnisgruppen zwischen uns und dem Abnehmer nicht andere Bedingungen vereinbart wurden.

4. Verpackung

Die Verpackung wird, wenn erforderlich oder vorgeschrieben, zum Selbstkostenpreis ohne Rücknahmeverpflichtung berechnet, es sei denn, daß besondere Vereinbarungen hierfür getroffen worden sind.

5. Versand, Fracht und Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf den Besteller über, sobald die Sendung das Werk verlassen hat. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne jede Gefahr. Wir übernehmen keinerlei Haftung für etwaige Beschädigung der Ware nach dem Verlassen des Werkes. Bei Versand durch die DB/WLE bzw. eines Spediteurs, ist in einem Schadensfalle der Entschädigungsantrag grundsätzlich vom Empfänger selbst bei der DB bzw. WLE oder dem Spediteur zu stellen. Es hat dies auf die Fälligkeit unserer Rechnung keinen Einfluß und berechtigt in keinem Falle zur Absetzung der Instandsetzungskosten an unserer Rechnung.
- (2) Für die Berechnung sind die beim Versand festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend.

6. Lieferzeit

- (1) Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich.
- (2) Die Lieferzeit rechnet vom Tage der schriftlichen Klarstellung und der Verständigung hinsichtlich aller Einzelheiten des Auftrages, einschließlich der Genehmigung der Pläne bis zur Fertigstellung im Werk. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, daß seitens des Bestellers keine Änderung vorgenommen, sämtliche von ihm beizustellenden Unterlagen und Zulieferungen rechtzeitig zugesandt und die vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten werden. Sie gilt vorbehaltlich, unvorhersehbarer Zwischenfälle, gleich viel, ob sie bei uns oder unserem Vorlieferanten eintreten. (Höhere Gewalt, Schäden an Maschinen oder wichtigen Vorrichtungen, Betriebsstörungen sowie Störungen bei der Beförderung und Anlieferung.) Sollten unvorhergesehene Verhältnisse die Lieferung verzögern oder unmöglich machen, sind Schadenersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen.
- (3) Bei Lieferverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen wie folgt: Sind wir mit der Einhaltung eines verbindlich zugesagten Liefertermins im Verzuge, so kann uns der Besteller nach § 326 BGB eine angemessene Frist zur Bewirkung der Lieferung mit der Erklärung setzen, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Lieferung ablehne. Nach Ablauf der Frist ist der Besteller berechtigt, entweder vom Verträge zurückzutreten oder insoweit Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, als er selbst von dritter Seite in Anspruch genommen wird. Ein Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Fristsetzung ist unwirksam, sofern die Lieferungsverzögerung auf höhere Gewalt oder auf uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

7. Mängelrügen

- (1) Die Ware gilt mit der Übernahme als handelsüblich anerkannt. Für die Rohstoffe gelten die DIN-Norm mit den bekannten Toleranzen oder handelsüblichen Vorschriften für die Herstellung der Normbedingungen nach DIN; für elektrotechnisches und mechanisches Zubehör (Motoren, Winden usw.) gelten die Lieferbedingungen des Verbandes der deutschen Elektrotechnischen Industrie bzw. des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken.
- (2) Mängelrügen aller Art sind gem. § 377, 378 HGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme (bei nicht erkennbaren Mängeln) unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich geltend zu machen.
- (3) Dem Besteller, der fristgemäß berechtigte Mängelrüge erhoben hat, steht unter Ausschluss aller darüber hinausgehender Ansprüche das Recht zu, kostenfreie Beseitigung zu verlangen.
- (4) Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

- (5) Ein Gewährleistungsanspruch verfährt spätestens einen Monat nach unserer schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge.
- (6) Alle Gewährleistungsansprüche verfahren innerhalb eines Jahres nach erfolgter Lieferung, gleichgültig ob es sich um die Lieferung einer beweglichen Sache handelt oder die gelieferte Sache Bestandteil eines Bauwerkes wird bzw. geworden ist.
- (7) Bei Ware, die ausdrücklich von uns als 2. Wahl oder Ausschuß gekennzeichnet ist, können Mängelrügen nicht geltend gemacht werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtforderung unser Eigentum (Vorbehaltsware), Akzente, Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung.
- (2) Der Empfänger ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen, wie Verpfändung, Sicherungsbübereignung oder Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung sind nicht gestattet.
- (3) Pfändung der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) zu melden.
- (4) Veräußert der Schuldner Vorbehaltsware auf Kredit, so tritt er hiermit im voraus die sich daraus ergebenden Kaufpreisforderungen an uns ab. Der Schuldner ist solange befugt, diese Forderungen einzuziehen, bis dies auf Grund eines Zahlungsverzuges oder eines Vermögensverfalls durch uns untersagt wird. In diesem Fall hat der Schuldner uns auf Verlangen über jede einzelne Forderung eine Abtretungserklärung in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- (5) Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Vermögensverfalls sind wir berechtigt, sofortige Aushändigung der Vorbehaltsware zu beanspruchen. Befristete Forderungen werden dann sofort fällig. Hereingegebene Wechsel sind unabhängig von ihrer Fälligkeit Zug um Zug gegen Bargeldzahlung einzulösen. Die Erfüllung der laufenden Kaufverträge kann von Vorauszahlung oder Sicherstellung abhängig gemacht werden. Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherungen soweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

9. Recht auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung, steht uns das Recht zu, vom Verträge insoweit zurückzutreten, als wir zur Erfüllung nicht in der Lage sind. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

10. Montage

- (1) Für die Montage werden entsprechend dem Lieferungsumfange ein oder mehrere Fachmonteure von uns gestellt, denen bauseits genügend Hilfskräfte für uns kostenfrei, beigelegt werden müssen. Das handwerkliche Werkzeug wird von uns gestellt. Die Gestaltung von elektrischen Schweißgeräten usw. unterliegt besonderer Vereinbarung.
- (2) Nicht zu unseren Leistungen gehören: Das Abladen von Waggon bzw. LKW, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Verglasungen, Erd-, Mauer- und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher.
- (3) Etwaige erforderliche Ankeraussparung müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt sein, damit die Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankeraussparungen oder aus sonstigen von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet.
- (4) Ein verschließbarer Aufenthaltsraum für die Monteure und zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muß bauseits zu Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und gegebenenfalls für Beleuchtung sowie das erforderliche Hilfsmaterial zum Festklemmen der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker.
- (5) Die eingebauten Tore und Türen dürfen frühestens 2 Tage nach dem Ausschmieren der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, eine dem Monteur von uns mitgegebene Abnahmebescheinigung nach beendeter Montage und Abnahme, unterschrieben auszuhandigen.
- (7) Für die Berechnung von Lohn, Auslösung, Reisekosten, Frachten, Gerätevorhaltung, gelten die „Grundsätze für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten im Stahlbau“. Die Zahlung für diese Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt in bar ohne Abzug zu leisten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist Warstein und das zuständige Gericht für Streitigkeiten aus dem Liefervertrag das Amtsgericht Warstein, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Die Bedingungen bleiben bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte im übrigen verbindlich.

12. Zahlungsbedingungen

- (1) Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto, andernfalls sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto auszugleichen.
- (2) Wir behalten uns vor, in besonderen Fällen andere Zahlungsbedingungen festzulegen und gegebenenfalls Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen zu beanspruchen.
- (3) Zielüberschreitung berechtigt uns, Verzugszinsen in Höhe der für Kreditanspruchnahme ortsüblichen Sätze zu berechnen. Diskontspesen gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.